

Auf Grund von § 85 Absatz 1, Ziff. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 27.5.2003 erläßt der Akademische Senat die nachfolgende

## **Satzung der Universität Hamburg über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern**

### **§ 1 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten**

( 1 )

Die Universität Hamburg kann von ihren Mitgliedern zum Zwecke der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

- a) Name (Familiename, Vorname, Geburtsname)
- b) Geburtsdatum
- c) Geschlecht
- d) Anschrift sowie Telefon- und Internetverbindung
- e) Angaben zum Studienverlauf und Abschluss
- f) Daten der Promotion und Habilitation
- g) Mitgliedschaft und Funktion in Gremien nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz

( 2 )

Andere als die in Abs. 1 aufgeführten Daten dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn dies dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

( 3 )

Bei der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung sowie der Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

### **§ 2 Aktualisierung erhobener Daten**

Der Universität Hamburg kann zur Aktualisierung der erhobenen und gespeicherten Daten folgende Verfahren verwenden:

- Regelmäßiger Abgleich mit dem Melderegister der Wohnortgemeinde
- Abgleich mit öffentlich zugänglichen Verzeichnissen (z.B. Telefonverzeichnisse)
- Beauftragung Dritter.

### **§ 3 Auskunfts-, Einsichtsrecht und Löschung**

(1) Die oder der Betroffene hat das Recht auf Einsicht in die auf Grund von § 1 über sie oder ihn geführten Akten sowie auf Auskunft nach § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 163, 266), zuletzt geändert am 30.01.2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Vorlesungsverzeichnis wird bekannt gegeben, an welcher Stelle innerhalb der Universität Hamburg die Betroffenen Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Einsicht in die Verfahrensbeschreibungen nehmen können.

(2)

Die Daten zur Kontaktpflege werden gelöscht, wenn dies der Betroffene schriftlich beantragt oder wenn der Universität mitgeteilt wird, dass der Betroffene verstorben ist.

#### **§ 4 Hochschulstatistik**

Eine Auswertung dieser Daten im Rahmen der Hochschulstatistik erfolgt nicht; dementsprechend erfolgt keine Weitergabe an die für diese Aufgabe zuständige Behörde.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 25. November 2004 in Kraft.